

Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben (Entsorgungssatzung) vom 22. September 2021

Aufgrund von § 46 Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg, §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und §§ 2, 8 Abs. 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Forbach am 10. Oktober 2023 folgende Satzung beschlossen:

1. Die Entsorgungssatzung vom 22.09.2021, veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Forbach am 30.09.2021, wird wie folgt geändert:

§9 Gebührenhöhe

Die Abfuhrgebühr beträgt

- | | |
|--|------------|
| 1) bei Kleinkläranlagen: für jeden Kubikmeter Schlamm | 96,41 EURO |
| 2) bei geschlossenen Gruben: für jeden Kubikmeter Abwasser | 68,40 EURO |

Angefangene Kubikmeter werden bis 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

2. Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach §4 Abs.4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Forbach, den 11. Oktober 2023



Robert Stiebler, Bürgermeister